

STATUTEN TCS-FR
Erster Titel

Gründung - Bezeichnung - Zweck - Sitz - Dauer

Art. 1 Die Sektion Freiburg des Touring Club Schweiz, nachstehend Sektion genannt, 1926 in Freiburg gegründet, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und hat die Rechtspersönlichkeit.

Die Sektion ist dem Touring Club Schweiz (nachstehend tcs genannt) gemäss Art. 25 seiner Statuten angegliedert.

Art. 2 Zweck der Sektion ist es, auf Freiburger kantonaler Ebene die gleichen Ziele wie der tcs in B zug auf Strassenverkehr und Tourismus zu verwirklichen (Art. 2 tcs-Statuten) durch:

- a) Wahrung der Rechte und Interessen der Mitglieder im Strassenverkehr und im Bereiche der Mobilität im allgemeinen sowie die Begünstigung der gegenseitigen Ergänzung aller Transportmittel;
- b) Unterstützung der Unfallverhütung auf den Strassen sowie der Erziehung im Strassenverkehr und ganz allgemein Ergreifung aller adäquaten Massnahmen für die Verbesserungen derselben;
- c) Organisation von technischen Fahrzeugkontrollen für ihre Mitglieder;
- d) Sicherstellung der Organisation für ihre Mitglieder von:
 - technischen Kursen für Gebrauch und Lenken der Fahrzeuge;
 - einem Auskunftsdienst betreffend juristische und technische Fragen;
 - Spaziergängen, Ausflügen oder Reisen sowie anderen Veranstaltungen mit kulturellem oder erholsamen Charakter;
- e) Unterstützung von Aktivitäten der Sektion angegliederter Gruppierungen;
- f) Unterstützung der kantonalen Behörden insbesondere bei der Förderung und Entwicklung des Tourismus und Zusammenarbeit mit ihnen.

Art. 3 Sitz der Sektion ist Freiburg.

Art. 4 Die Sektion bleibt von den politischen Parteien striktunabhängig.

In Ermangelung von Richtlinien des Sektionsrates des Zentralverbandes (Art. 17 Abs. 2 lit. b der Zentralstatuten), in Bereichen, welche die statutarischen Ziele betreffen, selbst wenn diese politischer Art sind, kann sie die Meinung ihrer Mitglieder, des Vorstandes oder des tcs öffentlich äussern und dann die entsprechenden Mittel einsetzen.

Im Rahmen der statutarisch festgesetzten Zwecke ist die Sektion berechtigt, die allgemeinen Interessen seiner Mitglieder, bei Bedarf auch gerichtlich, zu wahren.

Art. 5 Die Dauer der Sektion ist unbestimmt. Die Auflösung der Sektion kann jederzeit durch die Generalversammlung gemäss Art. 27 und 28 der vorliegenden Statuten oder in den im Gesetz vorgesehenen Fällen beschlossen werden.

Zweiter Titel

Mitgliedschaft

Art. 6 Die Sektion besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern;
- b) Ehrenmitgliedern.

Art. 7 Die durch den Zentralsitz aufgenommene Person wird in der Regel gleichzeitig Mitglied ihrer Wohnsitzsektion (Art. 5 Abs. 2 Statuten des tcs-CH)

Art. 8 Zum Ehrenmitglied kann jede Person auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung in Anerkennung ihrer geleisteten Dienste für die Sektion gewählt werden. Die Ehrenmitglieder haben keine Beiträge an die Sektion zu entrichten. Sie haben gleiches Stimmrecht wie die Aktivmitglieder.

Art. 9 Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt nach den Bestimmungen der Zentralstatuten.

Art. 10 Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder verlieren jegliches Anrecht auf das Gesellschaftsvermögen.

Die Erben eines verstorbenen Mitgliedes haben keinen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen.

Art. 11 Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet lediglich das Gesellschaftsvermögen. Die Mitglieder sind von jeglicher persönlicher Haftung befreit.

Dritter Titel Mitgliederbeiträge -

Gesellschaftsvermögen

Art. 12 Die Beitragspflicht ist in den Zentralstatuten geregelt.

Art. 13 Die Höhe des Beitrages der Sektion wird auf Vorschlag des Vorstandes hin durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 14 Das Inkasso des Beitrages kann dem tcs übertragen werden. Art. 15

Das Gesellschaftsvermögen der Sektion umfasst:

- a) das derzeitige Vermögen;
- b) die Mitgliederbeiträge;
- c) die Schenkungen, Vermächtnisse, Zuschüsse und andere Beiträge;
- d) das Reservevermögen.

Das Gesellschaftsvermögen kann auf keinen Fall aufgeteilt werden. Art. 29 der vorliegenden Statuten wird angewandt.

Vierter Titel

Organisation

Art. 16 Die Organe der Sektion sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Generalversammlung

Art. 17 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Sektion. Sie hat folgende Befugnisse:

- a) Sie genehmigt den Jahresbericht des Präsidenten, die Jahresrechnung, den Bericht der Revisionsstelle und der Kommissionen;
- b) Sie genehmigt die Jahresrechnung und entlastet den Vorstand wie auch die Revisionsstelle;
- c) Sie ernennt den Präsidenten, die Vorstandsmitglieder und die Revisionsstelle;
- d) Wahl für drei Jahre der Delegierten an die Delegiertenversammlung des tcs sowie Wahl derer Stellvertreter. Diese Delegierten sind wieder wählbar;
- e) Revision der Statuten;
- f) Wahl der Ehrenmitglieder.

Art. 18 Die Generalversammlung tritt jährlich einmal im Laufe des ersten Semesters unter dem Vorsitz des Präsidenten der Sektion oder des Vizepräsidenten zusammen. Die Generalversammlung wird des weiteren einberufen, sooft es der Vorstand für notwendig erachtet, oder wenn 1 % aller Mitglieder der Sektion es schriftlich verlangen.

Die Einberufung findet statt: mindestens fünfzehn Tage zum voraus durch eine schriftliche Mitteilung an jedes Mitglied oder durch Einladung in der «Gazette», der Zeitung der Sektion, oder in Ermangelung derselben durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Freiburg.

Die Einzelanträge, die der Generalversammlung vorgelegt werden, müssen dem Präsidenten mindestens acht Tage vor der Generalversammlung schriftlich zukommen.

Art. 19 Die Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr gefasst, soweit die Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Bei Wahlen erfolgen die Beschlüsse mit absolutem Mehr in den ersten zwei Wahlgängen und mit relativem Mehr im dritten Wahlgang. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nicht geheime Abstimmung verlangt.

Vorstand

Art. 20 Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten und sieben bis fünfzehn weiteren Mitgliedern zusammen, welche von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar.

Der Vorstand konstituiert und organisiert sich selbst. Bei Ausfällen wird ein Mitglied, oder mehrere Mitglieder, für den Rest der laufenden Amtsdauer in den Vorstand gewählt.

Art. 21 Die Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes sind namentlich folgende:

- a) er ist bestrebt, die unter Art. 2 ausgeführten Zielsetzungen zu realisieren, und führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus;
- b) er verwaltet das Vermögen der Sektion und führt die laufenden Geschäfte aus;
- c) er prüft die Eintrittsgesuche; er kooperiert mit dem Zentralsitz betreffend Austritte und Ausschlüsse;"
- d) er beruft die ordentliche oder die ausserordentliche Generalversammlung ein und legt die Verhandlungsgegenstände fest;
- e) er beaufsichtigt die Einhaltung der Statuten, die Ausführung der Reglemente sowie die Beschlüsse der Generalversammlung. Nötigenfalls veranlasst er bei den Mitgliedern eine Meinungsumfrage;
- f) er gibt die Sektionszeitschrift heraus;
- g) er genehmigt das Budget;
- h) er stellt, falls nötig, das Gesuch um Eintragung der Sektion in das Handelsregister;
- i) er genehmigt die Reglemente;
- j) er benachrichtigt die Behörden und seine Mitglieder über die Stellungnahmen der Sektion;
- k) er unterstützt, falls notwendig, die Forderungen seiner Mitglieder im Zusammenhang mit Strassenpolitik im Allgemeinen und Tourismus;
- l) er ernennt die zur Realisierung seiner Aufgaben notwendigen Kommissionen für die Amtsdauer. Die Präsidenten dieser Kommissionen werden unter den Mitgliedern des Vorstandes

gewählt;

- m) er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausschliesslich der Generalversammlung vorbehalten sind;
- n) er bezeichnet den oder die Vertreter(in) des Präsidenten im Sektionsrat wie auch eventueller Mitglieder (Art. 16 Abs. 1 lit. c der Zentralstatuten).

Art. 22 Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, sooft es die Erledigung der Aufgaben erfordert.

Die Rechnungsrevisoren

Art. 23 Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist nur zweimal möglich.

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle unterbreitet der Generalversammlung einen schriftlichen Rapport über die Bilanz und die Jahresrechnung. Sie hat jederzeit Einsicht in die Buchhaltungsbücher, den Kassabestand und über das Vermögen des Vereins.

Fünfter Titel

Statuten - Änderungen

Art. 24 Die Statuten können durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung abgeändert werden. Diese wird vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von 5% der Mitglieder der Sektion frühestens drei Monate und spätestens ein Jahr nach Einreichung des schriftlichen Begehrens einberufen.

Der Text der vorgeschlagenen Abänderungen muss der Traktandenliste beigefügt sein.

Die Statuten - Änderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Sechster Titel

Auflösung und Liquidation

Art. 25 Die Auflösung der Sektion kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen wird und an der 10% der Mitglieder teilnehmen.

Wenn dieses Quorum nicht erreicht wird, kann eine innert drei Monaten einberufene ausserordentliche Generalversammlung die Auflösung beschliessen, ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder.

In beiden Fällen aber kann die Auflösung nur mit Dreiviertel- mehrheit beschlossen werden.

Art. 26 Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, unter Vorbehalt eines gegenteiligen Beschlusses der Generalversammlung.

Art. 27 Ergibt die Liquidation einen Aktivsaldo, wird dieser, je nach Beschluss der Generalversammlung, der Zentralkasse des tcs überwiesen oder für einen Zweck verwendet, welcher der Entwicklung des Strassenverkehrs und dem Tourismus dient. Eine Aufteilung des Vermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 28 Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 28. Oktober 1996 genehmigt und sind gleichzeitig in Kraft getreten.

Sie ersetzen die Statuten vom 1. Mai 1971. Sie wurden an der Generalversammlung vom 18. Mai 2000, am 10. Mai 2006, am 13. Mai 2009 und am 15. Mai 2013 (Art. 16, 17, und 23) und am 22. September 2020 (Art. 23) angepasst.

SEKTION FREIBURG DES TOURING CLUB SCHWEIZ

Sekretärin


Tania Müggler

Präsident


Eric Collomb